OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351014/2/Py/PP

Datum:
Linz, 19. August 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der D.B., X, L., nunmehr Y, L., gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. Mai 2021, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Mai 2021, GZ: SJF/SH, wurde in Spruchpunkt 1. der minderjährigen Tochter der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) S.B., geb. x, ab 29. März 2021 befristet bis 30. September 2021 Sozialhilfe nach Maßgabe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG zuerkannt. In Spruchpunkt 2. wurde der Antrag der Bf auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen. Zusammengefasst begründet die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass bei der Bf die persönlichen Voraussetzung im Sinn des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht vorliegen, da der ihr erteilte Aufenthaltstitel keine dauerhafte Niederlassung darstellt.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die Bf zusammengefasst aus, dass weder das Gesetz noch die Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sowie zum Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz näher ausführen, wie die Begriffe „Niederlassung“ und der „Dauerhaftigkeit“ auszulegen sind. Die von der belangten Behörde in ihrer Begründung angeführten Urteile beziehen sich auf den Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 Asylgesetz, welcher mit dem Aufenthaltstitel der Bf nicht vergleichbar ist. Zudem entfalten die Urteile der Landesverwaltungsgerichte anderer Bundesländer keine Bindungswirkung für Oberösterreich.

Entgegen der Ansicht der Behörde ist der Begriff „niedergelassen“ in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG nicht so zu verstehen, dass lediglich Personen mit Aufenthaltstitel nach dem NAG bzw. Personen mit „Daueraufenthalt-EU“ als Anspruchsberechtigte im Sinne des Oö. SOHAG gelten. Es ist davon auszugehen, dass dem Oö. SOHAG ein vom NAG entkoppelter Niederlassungsbegriff zugrunde liegt, ansonsten ein direkter Verweis auf § 2 Abs. 2 NAG im Gesetz verankert worden wäre. Unabhängig davon wird die in § 2 Abs. 2 NAG festgelegte Voraussetzung der Niederlassung von der Bf erfüllt. Sie hat einen Asylantrag gestellt und ist seit sieben Jahren durchgehend rechtmäßig in Österreich aufhältig. Der Asylantrag hatte den Zweck, einen dauerhaften Aufenthalt zur Begründung eines dauerhaften, länger als sechs Monate bestehenden Wohnsitzes, einer Erwerbstätigkeit und des Lebensmittelpunktes zu begründen. Sie ist somit als niedergelassen anzusehen, da sie über fünf Jahre rechtmäßig und ununterbrochen in Österreich aufhältig ist. Auch die Tatsache, dass das Asylverfahren prinzipiell einem anderen Regelungsregime als das Niederlassungsgesetz unterliegt, ändert nichts an der dauerhaften Niederlassung der Bf. Es kann für die Frage einer Niederlassung nicht darauf ankommen, welchem Regelungsregime die Aufenthaltstitel unterworfen wurden.

Schließlich ergibt sich auch aus § 45 Abs. 1 iVm Abs. 12 letzter Satz NAG, dass die Bf niedergelassen ist. Gemäß § 45 Abs. 1 NAG kann Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen tatsächlich niedergelassen waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ erteilt werden, sofern sie gewisse Voraussetzungen erfüllen. Nach Abs. 12 leg. cit. ist der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen. Somit sieht der Gesetzgeber selbst aufgrund dieser Anrechnung das Asylverfahren als Niederlassung oder zumindest als ein der Niederlassung gleichzuhaltendes Aufenthaltsrecht.

Der Begriff der „Dauerhaftigkeit“ in § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG kann nicht anders zu verstehen sein, als dass eine Dauerhaftigkeit des Aufenthalts nach fünf Jahren rechtmäßigem und durchgehenden Aufenthalt gegeben ist. Die Bf erfüllt die Voraussetzung des 5-jährigen rechtmäßigen Aufenthalts, da sie einen Asylantrag gestellt hat und mit Zulassung zum Asylverfahren gemäß § 13 AsylG einen rechtmäßigen Aufenthalt innehatte. Sie ist mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich aufhältig.

Aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 2021, Zl. W196 218 3946-1/112Z, ergibt sich, dass hinsichtlich der Bf gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG die „dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung“ festgestellt wurde. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in seinem Urteil vom 29. August 2018 festgestellt, dass Personen, bei welchen die dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung festgestellt wurde, ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht. Damit hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich festgestellt, dass die dauerhafte Unzulässigkeit der Rückkehrentscheidung als dauernde Niederlassung im Sinne des Oö. BMSG anzusehen ist. Diese Rechtsprechung ist daher auch auf das Oö. SOHAG anzuwenden.

Des Weiteren ergibt sich aus den Materialien zu § 5 Oö. SOHAG, dass die Bf als dauerhaft niedergelassen anzusehen ist, da der Landesgesetzgeber selbst davon ausgeht, dass Kinder unabhängig von der Art und der gesetzlichen Grundlage ihres Aufenthaltstitel und der Dauer des Aufenthalts ebenfalls als dauerhaft niedergelassen gelten, sofern sie in Österreich geboren wurden und ein Elternteil dauerhaft niedergelassen ist. Somit sagt der Landesgesetzgeber selbst, dass es weder auf die Dauer des Aufenthaltsrechts noch darauf ankommt, welchem Regelungsregime der Aufenthaltstitel unterliegt, um die Voraussetzung einer dauerhaften Niederlassung im Sinne des Oö. SOHAG zu erfüllen.

Im Ergebnis ist daher die Bf als dauerhaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG anzusehen und zählt sie daher zum anspruchsberechtigten Personenkreis, weshalb der Anspruch auf Sozialhilfe zurecht besteht.

3. Mit Schreiben vom 28. Mai 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da im gegenständlichen Verfahren ausschließlich Rechtsfragen zu behandeln sind und die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Zudem stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen und wurde auch von keiner der Verfahrensparteien der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, russische Staatsangehörige, lebt gemeinsam mit ihrer minderjährigen Tochter S.B., geb. x, in einer Wohneinrichtung in L. Die Bf lebt seit 2014 in Österreich und ist seit dem 3. Oktober 2019 vom Vater ihrer in Österreich geborenen minderjährigen Tochter S.B., A.B., geb. x, geschieden.

Der Tochter der Bf wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 7. August 2014, GZ: 1021063607, Asyl im Zuge eines Familienverfahrens mit ihrem Vater zuerkannt.
Hinsichtlich der Bf wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16. Februar 2021, GZ: W1962183946-1/12Z, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2021 ausgesprochen, dass eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF iVm § 9 Abs. 3 BFA-VG, BGBl. I Nr. 87/2012 idgF auf Dauer unzulässig ist und der Bf gemäß § 54 und § 55 Abs. 2 AsylG 2005 idgF der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung Plus“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt wird.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist in dieser Form unbestritten.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 41 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, BGBl. I Nr. 41/2019 sind Leistungen der Sozialhilfe unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idgF lauten:

„§ 5
Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,

2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte."

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 2005/100 idF BGBl. I Nr. 56/2018 gilt dieses Bundesgesetz nicht für Fremde, die nach dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, oder nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen zum Aufenthalt berechtigt sind oder faktischen Abschiebeschutz genießen oder sich nach Stellung eines Folgeantrages (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) im Zulassungsverfahren (§ 28 AsylG 2005) befinden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt;

Gemäß § 2 Abs. 2 NAG ist Niederlassung der tatsächliche oder zukünftig beabsichtigte Aufenthalt im Bundesgebiet zum Zweck
1. der Begründung eines Wohnsitzes, der länger als sechs Monate im Jahr tatsächlich besteht;
2. der Begründung eines Mittelpunktes der Lebensinteressen oder
3. der Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit.

Gemäß § 2 Abs. 3 NAG gilt der rechtmäßige Aufenthalt eines Fremden aufgrund einer Aufenthaltsbewilligung (§ 8 Abs. 1 Z 12) nicht als Niederlassung im Sinne des Abs. 2.

Gemäß § 1 Asylgesetzes – AsylG, BGBl. I 2005/100 idF BGBl. I Nr. 87/20212 regelt dieses Bundesgesetz
1. die Zuerkennung und die Aberkennung des Status des Asylberechtigten und des subsidiär Schutzberechtigten an Fremde in Österreich;
2. in welchen Fällen eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz „mit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gemäß dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100", zu verbinden ist;
3. die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen;
4. die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Erlangung einer Entscheidung gemäß Z 1 bis 3.

Gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 AsylG werden Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen Drittstaatsangehörigen erteilt als: „Aufenthaltsberechtigung plus", die zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet und zur Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, berechtigt.

Gemäß § 54 Abs. 2 AsylG sind Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 für die Dauer von zwölf Monaten beginnend mit dem Ausstellungsdatum auszustellen. Aufenthaltstitel gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind nicht verlängerbar.

Gemäß § 55 Abs. 1 AsylG ist im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ zu erteilen, wenn

1. dies gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten ist und
2. der Drittstaatsangehörige das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß „§ 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017“, erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955) erreicht wird.

5.2. Rechtliche Erwägungen:

5.2.1. In § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG legt der Gesetzgeber als persönliche Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs fest, dass neben österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten und unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden Leistungen der Sozialhilfe zu gewähren sind, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Mit dieser Bestimmung setzt der oberösterreichische Landesgesetzgeber den in § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ausschluss von der Bezugsberechtigung um. Den *Erläuternden Bemerkungen zum SH-GG, Beilage 514/2019, XXVI. GP,* zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass damit *die Reduktion bestehender Anreize für Fremde, zur Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach Österreich zu migrieren*, bezweckt wird.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff „niedergelassen“ - sofern keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen - im Sinn der Legaldefinition des § 2 Abs. 2 und 3 NAG zu verstehen (vgl. VwGH 04.09.2006, 2006/09/0070). Die „Niederlassung“ ist demnach eine qualifizierte Form des Aufenthalts. Der Landesgesetzgeber stellt im Hinblick auf den klaren Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 1 Oö. SOHAG darauf ab, dass der Fremde nicht nur bloß vorübergehend rechtmäßig niedergelassen ist. Dies ist der Fall, wenn er über eine grundsätzlich auf Dauer ausgerichtete Niederlassungsbewilligung verfügt.

Auf diese mit dem Oö. SOHAG eingetretene Rechtslage hat der Landesgesetzgeber auch mit der gleichzeitigen Novellierung des Oö. Grundversorgungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/2007 idF LBGl. Nr. 108/2019, Bezug genommen. Im Motivenbericht (vgl. die *Erläuternden Bemerkungen zur Oö. Grundversorgungsgesetz-Novelle 2019,*

Oö. Landtag: Beilage 1243/2019, XXVIII. GP): *„Mit dem Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes am 1. Juni 2019 wurde der Personenkreis, der Leistungen der Sozialhilfe beziehen kann, festgelegt. Personengruppen, die davon nicht umfasst sind, dürfen mit Inkrafttreten des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes am 1. Jänner 2020 keine Sozialhilfeleistungen mehr erhalten. Die Möglichkeit des Oö. Mindestsicherungsgesetzes, nicht bezugsberechtigten Personen auf privatrechtlicher Basis Mindestsicherungsleistungen zu gewähren, ist aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben künftig nicht mehr gegeben.*

Insbesondere Personen mit Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 54 Asylgesetz 2005 dürfen keine Leistungen mehr im Rahmen der Sozialhilfe gewährt werden. Sie sollen daher, sofern nicht ohnehin eine Zielgruppenzugehörigkeit besteht, in besonderen Härtefällen durch die Grundversorgung aufgefangen werden. Ab einem rechtmäßigen und tatsächlichen Aufenthalt von mehr als fünf Jahren ist weiterhin eine Versorgung im Rahmen der Sozialhilfe möglich. Mit der Änderung des Oö. Grundversorgungsgesetzes 2006 soll nun die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Personen Leistungen aus der Grundversorgung zu gewähren, sofern deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann.“

Gemäß § 2 Abs. 5 Oö. Grundversorgungsgesetz kann daher Fremden, soweit die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Abs. 1 gegeben und dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist, Fremden, die über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen und deren Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann, im Einzelfall Grundversorgung auf Grundlage des Privatrechts geleistet werden.

5.2.2. Aufgrund der unbestrittenen Aktenlage verfügt die Bf über den Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“, der ihr mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Februar 2021, GZ: W1962183946-1/12Z, für die Dauer von 12 Monaten erteilt wurde. Eine dauerhafte Berechtigung zur Niederlassung liegt bei der Bf im Hinblick auf den ihr erteilten Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ für die Dauer von 12 Monaten daher nicht vor.

Zusammengefasst ergibt sich somit aus dem festgestellten Sachverhalt in Verbindung mit der dargestellten Rechtslage, dass die Bf nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 5 Oö. SOHAG zählt, zumal sie lediglich über den befristeten Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung plus“ verfügt, der keine dauernde Aufenthaltsberechtigung im Inland darstellt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny